

BVGer C-958/2024 vom 20. März 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-958_2024

FR: TAF C-958/2024 du 20 mars 2024

IT: TAF C-958/2024 del 20 marzo 2024

Regeste

Marktüberwachung

Erwägungen

E. 1

Auf die Eingabe von A._____ vom 13. Februar 2024 wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Eingabe vom 13. Februar 2024 samt Beilage wird zuständigkeitshalber an die Stiftung Swiss Sport Integrity überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an A._____, die Stiftung Swiss Sport Integrity und das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Viktoria Helfenstein Rahel Schöb Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.